

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00224 vom 11. November 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00224

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00224 du 11 novembre 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00224 del 11 novembre 2004

Regeste

Verfahrenskosten | Verfahrenskosten: Höhe und Verlegung der Rekurskosten bei Nichteintretensentscheid aus Billigkeit. Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung bzw. Reduktion der ihm auferlegten Kostenaufgabe aus Billigkeitsgründen. Dem ist betreffend der Kostenverlegung nicht zu folgen, weil entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers der Bewilligungsinhaber im Rekursverfahren keine neuen Auflagen überbunden wurden (E. 2.3) und seinen Begehren auch nicht im Laufe des Verfahrens durch die Rekursgegnerin stattgegeben wurde (E. 2.4). Vielmehr bestand die vom Beschwerdeführer angebehrte Rechtslage weitgehend bereits vor seinem Rekurs. Diese falsche Vorstellung über den Sachverhalt vermag allerdings nichts an der Kostenfolge zu ändern, denn subjektive Vorstellungen (auch rechtlichen Inhalts) und Beweggründe eines Rechtsmittelklägers bleiben ohne Auswirkungen auf den durch die Rechtsmittelerhebung verursachten Aufwand. Anders entscheiden, hiesse das der gesetzlichen Ordnung zugrunde liegende Verursacherprinzip preiszugeben (E. 2.5). Auch hat es keinen Einfluss auf die Regelung der Kostenaufgabe, ob eine beschwerdeführende Partei nicht nur persönliche, sondern auch öffentliche Interessen verfehlt (E. 2.6). Indessen erweist sich die Kostenhöhe als hoch (E. 3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der Kostenhöhe. Laut § 13 Abs. 1 VRG können Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen (Satz 1). Der Regierungsrat bezeichnet die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die hierfür zu erhebenden Gebühren in einer Verordnung (Satz 2). Die Gebühren für die Verwaltungsbehörden werden in der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (GebührenO) geregelt. Die Spruchgebühr für Entscheide im Rechtsmittelverfahren beträgt Fr. 50.- bis 4000.- (§ 5 GebührenO), wobei diese Ansätze für Beschlüsse oder Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden können (vgl. § 6 GebührenO). Bemessen wird die Gebühr im Einzelfall nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes; in besonderen Fällen können die Gebühren über die festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden (§ 9 GebührenO). Die Gebührenhöhe ist aufgrund der genannten Kriterien vom Regierungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen zu bestimmen. Weiter zu berücksichtigen sind gemäss der Rechtsprechung der Aufwand der Verhandlungen, der Umfang der Akten und eines Beweisverfahrens, die Klarheit der Rechtslage sowie die finanzielle Leistungskraft des Pflichtigen (vgl. RB 1995 Nr. 90). Insgesamt verfügen die Behörden auch bei der Bemessung der Gebühren über einen weiten

Ermessensspielraum, weshalb das Verwaltungsgericht auch die Kostenbemessung nach § 50 Abs. 2 lit. c VRG nur auf Ermessensmissbrauch sowie Ermessensüber- bzw. -unterschreitung nachprüfen kann (vgl. E. 2.1). Vorliegend legte der Regierungsrat die angefochtene Spruchgebühr auf Fr. 2000.- fest. Zwar umfasst die Kostenaufgabe sowohl die Verfahrenskosten für den Endentscheid wie auch für den Zwischenentscheid betreffend aufschiebende Wirkung. Jedoch konnten die Erwägungen des Zwischenentscheides im Endentscheid weitgehend übernommen werden, und bei diesem handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid, der nicht mit der Beantwortung komplexer Fragen verbunden war. Der Kostenspruch des Regierungsrates erweist sich demnach als unverhältnismässig und damit als rechtswidrig. Dispositivziffer II des Regierungsratsbeschlusses vom 7. April 2004 ist deshalb aufzuheben. Obwohl die Kognition des Verwaltungsgerichts grundsätzlich auf Rechtskontrolle beschränkt ist, kann davon abgesehen werden, die Sache zur Neubemessung der Staatsgebühr an den Regierungsrat zurückzuweisen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 64 N. 5). Eine Staatsgebühr von Fr. 1'500.- erscheint angemessen.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Gerichtskosten werden zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.